

Sachbearbeitung Task Force Linie 2
Datum 02.02.2019
Geschäftszeichen TFL2 - Fi * 82
Beschlussorgan Gemeinderat Sitzung am 18.12.2019 TOP
Behandlung öffentlich GD 298/19

Betreff: Direktvergabe der Nahverkehrsleistungen: öffentlicher Dienstleistungsauftrag
- Ergänzung -

Anlagen: Ergänzung der Betrauung der SWU Verkehr GmbH sowie der SWU mobil GmbH mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Sicherstellung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) inkl. Anhang (Anlage 1)

Der Anhang zur GD liegt den Fraktionsbüros zur Einsicht aus.

Antrag:

1. Der Ergänzung der mit GD 411/18 beschlossenen Betrauung wird zugestimmt.
2. Soweit beihilfenrechtliche, steuerrechtliche oder sonstige rechtliche Gründe redaktionelle oder geringfügige sonstige Änderungen an der als Anlage 1 beigefügten Betrauung erforderlich machen, die den wirtschaftlichen Inhalt der Betrauung nicht berühren, ist der Oberbürgermeister zur Vornahme dieser Änderungen berechtigt. Ebenso können auch nach Inkrafttreten des Betrauungsaktes geringfügige Änderungen an der Betrauung, beispielsweise an den Anlagen, vorgenommen werden, die den wirtschaftlichen Inhalt der Betrauung nicht berühren. Dem Gemeinderat ist die endgültige Fassung der Anlage 1 zur Kenntnis zu geben.

Jung

Zur Mitzeichnung an:

BM 1, BM 3, C 3, EBU, LI, OB, RPA, Z, ZSD/F

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
Gemeinderats:

Eingang OB/G _____

Versand an GR _____

Niederschrift § _____

Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. **Beschlusslage**

1.1. Beschlüsse

Gemeinderat am 14.11.2018, Direktvergabe der Nahverkehrsleistungen: öffentlicher Dienstleistungsauftrag - Beschluss - (GD 411/18)

Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt am 22.10.2019, ÖPNV-Liniennetzreform Stufe 3: Liniennetz Ulmer Süden - Beschluss - (GD 296/19)

1.2. Anträge

Keine

2. **Ergänzung der Betrauung**

2.1. Linie 11 (ex 20)

Die SWU Verkehr GmbH (nachfolgend „SWU-V“) sowie die SWU mobil GmbH (nachfolgend „SWU-m“), zusammen auch „Verkehrsunternehmen“ oder „SWU“ genannt, sind die Verkehrsunternehmen der Stadt Ulm (nachfolgend „Stadt“). Im Kontext der bisherigen Beschlüsse war im Rahmen der Direktvergabe an die SWU vorgesehen, dass die Linie 11 zum Ende der Laufzeit der Liniengenehmigung ab 01.06.2021 von der SWU bedient wird. Gemäß Beschluss im Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt vom 22.10.2019 (GD 296/19) erteilte die Stadt der SWU den Auftrag, ein Fahrplankonzept auszuarbeiten und die Genehmigung für die Linie 11 bereits zum 01.01.2020 und nicht wie im Nahverkehrsplan vorgesehen zum 01.06.2021 zu beantragen. Die hierfür erforderliche Betrauungsergänzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft und endet am 31. Mai 2021.

2.2. Weitere Unterlagen

Gegenüber der mit GD 411/18 beschlossenen Betrauung haben sich folgende Änderungen ergeben, die in den ab 01.01.2020 gültigen öDA aufgenommen werden:

Anhang 1: Verfügbarkeit und Qualität der Infrastruktur

- Redaktionelle Änderungen am Anhang 1: Änderungen des Anhangs (bisher Anlagen)
- Anhang 1.2: Verwaltungsrichtlinie der Stadt Ulm über die Nutzung des Systems zur Beschleunigung des ÖPNV im Linienverkehr durch LSA-Bevorrechtigung - Neufassung
Die Anlage 2 (Gebührenliste) wird nachgereicht.
- Anhang 1.2.1: Bestand an Einrichtungen zur LSA-Bevorrechtigung (Stand Dez. 2018) - entfällt
- Anhang 1.3: Infrastrukturnutzungsvertrag - Neufassung.

Die Anlagen 1 (Instandhaltung von Straßenbahnbetriebsanlagen), 2.1 (Übersicht aller Haltestellen im Stadtgebiet Ulm) und 2.2 (Zuständigkeitskatalog Herstellung, Veränderung und Instandhaltung von Bushaltestellen) werden nachgereicht.

- Anhang 1.4: Vereinbarung zum Haltestellenmanagement - entfällt. Die bisher vorgesehene Vereinbarung zum Haltestellenmanagement wird in den Infrastrukturbenutzungsvertrag integriert; somit wird der entsprechende Anhang 1.3 geändert.

Anhang 3: Liniennetz

- Beschreibung des ab 01.01.2020 zu erbringenden Liniennetzes (inkl. Leistungsumfang, d.h. Linien, Takte, Erschließung)
- Anhang 3.1: Fortschreibungsverzeichnis - entfällt

Anhang 6: Anreizsystem

- Das Anreizsystem wurde nach gemeinsamer Abstimmung zwischen Stadt und SWU final erstellt.

Die Betrauung (GD 411/18) inkl. aller Anhänge behält ihre volle Wirksamkeit, soweit diese Betrauungsergänzung nichts Abweichendes bestimmt.

Die nachzureichenden Anlagen beinhalten Sachverhalte, die Detailfragen betreffen und zur Kenntnis gegeben werden. Sie bedürfen daher keiner Zustimmung der Aufsichtsgremien.